**Muster 13: Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabe**

**(§ 17 WO PersVG LSA)**

**Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabe**

**I.**

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den Wahlumschlag legt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Wahlbrief verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe am [Datum] um [Uhrzeit] vorliegt.

**II.**

Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, kann eine Person seines Vertrauens, derer er sich zur Vornahme der unter Abschnitt I bezeichneten Tätigkeiten bedienen will, bestimmen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 WO PersVG LSA). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

**III.**

Auf Anfrage hat der Wahlvorstand dem Wahlberechtigten Auskunft darüber zu erteilen, ob sein Wahlbrief rechtzeitig eingegangen ist.